

STIFTMESSENFONDS

HINWEISE ZUR VERWALTUNG

(Vgl. auch: Handreichungen Bistum Chur Region Graubünden / Administration I,3/02)

1. Die Verwaltung der Stiftmessenfonds verlangt besondere Sorgfalt. Handelt es sich doch um Gelder von Stiftern mit entsprechenden Auflagen. Der Stifterwille ist zu respektieren. So ist es sowohl für den amtierenden Pfarrer oder Pfarradministrator wie auch für den entsprechenden Verwalter des Stiftmessenfonds eine Gewissenspflicht, diese anvertrauten Gelder im Sinn und Geiste der Kirche und der Stifter zu verwalten.
2. Das Kapital für gestiftete heilige Messen muss in einem gesonderten Fonds und sicher angelegt werden.
3. Die Verwaltung dieses Fonds liegt in den Händen des zuständigen Pfarrers oder Pfarradministrators. Er kann diese Aufgabe an kompetente Drittpersonen (an den Kassier der Kirchgemeinde oder an Stiftungsgremien) delegieren.
4. Jährlich hat der amtierende Pfarrer oder Pfarradministrator (im Verhinderungsfall oder bei Vakanzen der Dekan) die Stiftmessenabrechnung zu kontrollieren. Überdies wird der Stiftmessenfonds in regelmässigen zeitlichen Abständen durch die kirchliche Aufsichtsbehörde kontrolliert (normalerweise alle fünf Jahre).
5. Der jährliche Zinsertrag wird wie folgt verwendet:
 - a) Auszahlung des Messstipendiums entsprechend den Verordnungen des Bischofs. Gegenwärtig beträgt es CHF 10.-- pro applizierter Messe (SKZ 75/1982, 96).
 - b) Der Rest der Jahreszinsen wird dem Stiftungskapital zugerechnet.
6. Der Minimalansatz für die Errichtung einer Messstiftung beträgt gegenwärtig CHF 500.- für eine Laufzeit von fünfundzwanzig Jahren (SKZ 5/1982, 96), beziehungsweise entsprechend weniger bei einer kürzeren Laufzeit. Die Laufzeit soll jedoch 25 Jahre nicht überschreiten.
7. Die Reduktion von alten Stiftmessen mit einer längeren Laufzeit oder mit einem inzwischen ungenügenden Kapital kann rechtsgültig nur vom zuständigen Diözesanbischof vorgenommen werden. Die zu reduzierenden Messen aus Stiftungen vor der Neuordnung von 1982 sind mit dem Aug-

ben von Kapital, Stipendium und Laufzeit der Bischöflichen Kanzlei vorzulegen.

8. Abgelaufener Messstiftungen haben im Stiftmessenfonds zu verbleiben (vgl. jedoch Nr. 10)..
9. Ist der Fonds bedeutend über das notwendige Kapital hinausgewachsen, kann der Überschuss nach Zustimmung des Bischofs für die “fabrica ecclesiae” (Kirchenstiftung) verwendet werden. Die Summe des Fonds muss jedoch immer so hoch sein, dass das Kapital für jede Stiftmesse oder für die entsprechend reduzierten Messen erhalten bleibt.
10. Der Begriff "fabrica ecclesiae" darf nicht beliebig ausgelegt werden. In Pfarreien, wo gesicherte steuerliche Einkünfte vorhanden sind, ist der Aufwand für Kultus, Sakralgegenstände, Paramente und Restaurationen aus den Steuermitteln zu erbringen.
11. Eine Belehnung des Stiftmessenfonds ist normalerweise nicht möglich. Nur in ausserordentlichen Fällen, etwa bei Pfarrkirchenrenovationen in ärmeren Pfarreien, kann dies nach Absprache mit dem Ordinariat und dessen Zustimmung erfolgen. Aber auch hier gilt:
 - a) Die Rückzahlungen sind sobald wie möglich zu leisten.
 - b) Das entsprechende Kapital ist in der Zeit der Belehnung zu verzinzen (Minimalansatz: der ortsübliche Sparheftzins).
12. Stiftmessen-Urkunden sind im Archiv sicher zu verwahren, ebenso jene von abgelaufenen Stiftungen. Aufzubewahren sind auch Reduktions-Urkunden und andere mit den Stiftungen zusammenhängende Dokumente.
13. Der Pfarrer führt ein Stiftmessenverzeichnis, das stets à jour sein soll. Dieses Verzeichnis ist so zu gestalten, dass ein Nachfolger zu jeder Zeit ohne Rückfragen unterrichtet ist. Ebenso ist über die Persolvierung der einzelnen Stiftungsverpflichtungen genau Buch zu führen.
14. Stiftmessen können in Wortgottesdiensten (von Pastoralassistenten geleitete Wort-Gottes-Feiern) nicht appliziert werden, da ja keine Messe gefeiert wird. Die Verstorbenen können in den Fürbitten wohl kommemoriert werden, das Stipendium ist jedoch einem Priester zur Applikation zu übergeben.